

RS Vwgh 2004/10/21 2000/13/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1966 §22 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die Einbringung des inländischen Betriebes einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft in eine unbeschränkt steuerpflichtige Aktiengesellschaft im Jahre 1987 machte den von der beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft mit ihrem inländischen Betrieb im Jahre 1986 erwirtschafteten Gewinn rechtlich noch nicht zu einem solchen, der einer Ausschüttung durch eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des § 22 Abs. 2 Z. 1 KStG 1966 zugänglich werden konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000130080.X04

Im RIS seit

18.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at